

Musikverein 1954 Flörsheim am Main e.V.



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck und Ziele	3
§3	Mitgliedschaft	3
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§5	Mitgliedsbeiträge	5
§6	Vereinsorgane	6
§7	Vergütung	7
§8	Vermögen des Vereins	8
§9	Satzungswidriges Verhalten	8

§1 Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Musikverein 1954 Flörsheim am Main e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 4031 eingetragen und hat seinen Sitz in Flörsheim am Main.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Musikverein 1954 Flörsheim am Main e.V. ist ein Zusammenschluss auf freiwilliger Basis.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung und Pflege der Blasmusik in regelmäßigen Proben, Konzerten und öffentlichen Auftritten.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Vereinsförderern

zu a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich im Verein regelmäßig musikalisch oder als Vorstandsmitglied betätigen.

zu b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die durch ihre Beitragszahlungen den Verein in seinem Interesse unterstützen.

zu c) Ehrenmitglieder mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

zu d) Vereinsförderer unterstützen den Verein finanziell. Sie besitzen keine Rechte und Pflichten als Mitglieder.

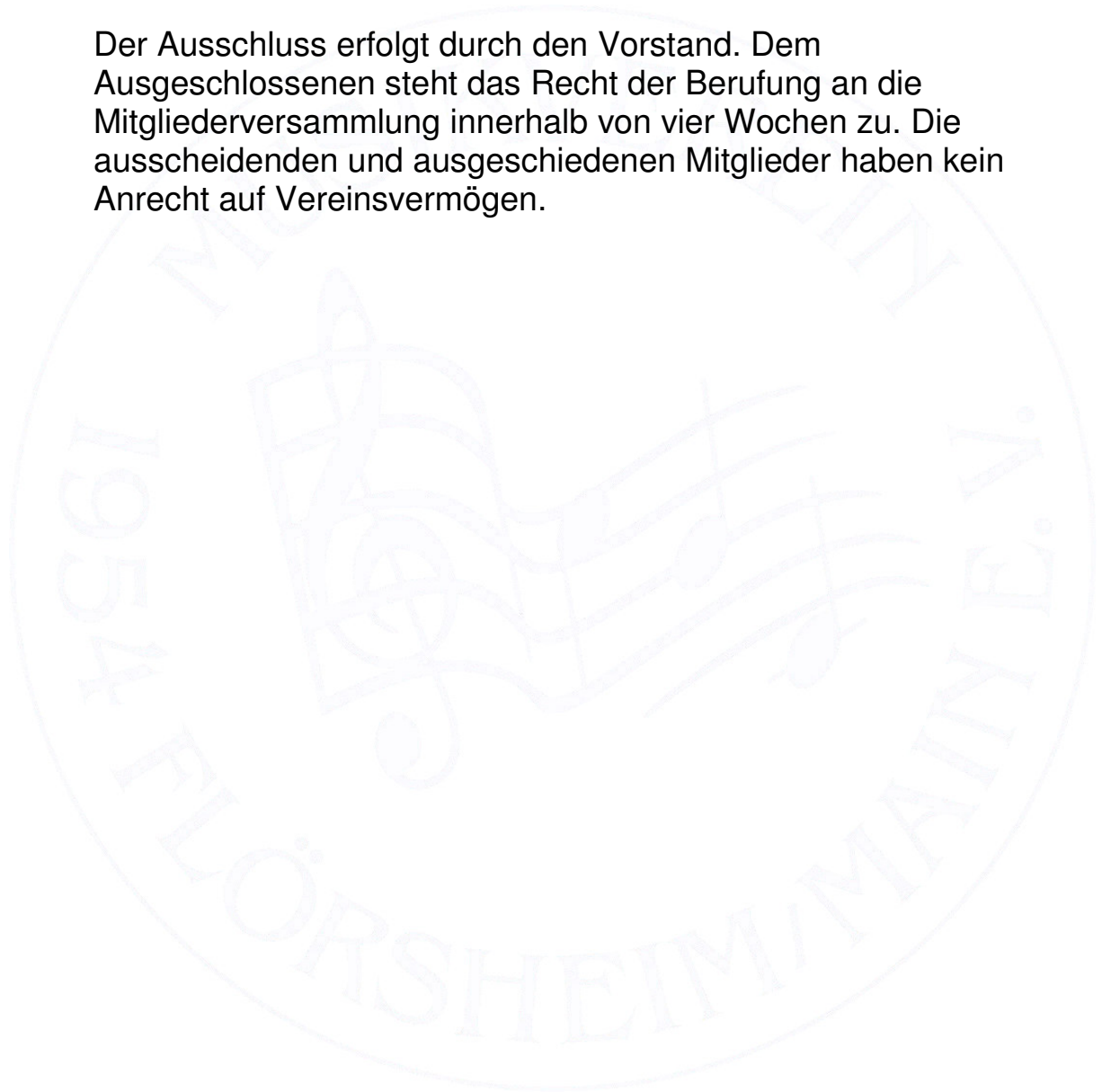
2. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Bereits eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu. Die ausscheidenden und ausgeschiedenen Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.** Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an der Willensbildung durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht mitzuwirken.
Jugendliche ab 14 Jahren sind stimmberechtigt, Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar.
- 2.** Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Vereinskleidung, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet.
- 3.** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.** Alle aktive Mitglieder sind angehalten zu den Proben, Veranstaltungen und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.
- 5.** Jedes Mitglied ist verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1.** Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- 2.** Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, sowie Ausnahmen von der Beitragszahlung, beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsorgane

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt oder dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ebenso kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die Einladung kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch zugestellt werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle Beschlüsse enthalten muss und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem stellvertretenden Kassierer
 - f) dem Inventarverwalter
 - g) dem Notenwart
 - h) dem Pressesprecher
 - i) dem Jugendleiter
 - j) zwei Beisitzern

Der Schriftführer wird vom Pressesprecher vertreten.

2. Der Vorstand wird turnusgemäß für zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt,
 - und zwar im ersten Jahr der Vorsitzende, Kassierer, Inventarverwalter Pressesprecher, ein Beisitzer,
 - im zweiten Jahr der stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, stellvertretender Kassierer, Notenwart, Jugendleiter und ein Beisitzer.
3. Vertretungsberechtigt ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder verfügt alleine über das Vertretungsrecht.
4. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.
5. Der Kassierer regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Der stellvertretende Kassierer nimmt im Falle der Verhinderung des Kassierers dessen Aufgaben wahr.
6. Der Schriftführer erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins und führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
7. Der Notenwart ist verantwortlich für das gesamte Notenmaterial des Vereins.

8. Der Inventarverwalter ist verantwortlich für das gesamte Inventar des Vereins.
9. Der Pressesprecher ist verantwortlich für die gesamte Pressearbeit.
10. Den Beisitzern obliegen keine fest umrissenen Aufgabengebiete. Sie stehen dem Vorstand für besondere Aufgaben zur Verfügung.
11. Der Jugendleiter vertritt die Interessen aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Er ist verantwortlich für die Organisation und Koordination des Jugendorchesters.

§7 Vergütung

1. Die Vorstandsposten sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung, haben jedoch Anrecht auf Kostenersatz.
2. Ausbildern kann eine Vergütung gewährt werden, deren Festlegung der Vorstand beschließt.

§8 Vermögen des Vereins

1. Bei mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand über die Haftung des Schuldners.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder des Vereins, die dieser Satzung oder sonstigen Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einem Verweis geahndet und bei schwerwiegenden Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. Satzung: 23.04.1963

Neufassungen: 28.01.1974
02.02.1976
31.01.1994
31.01.1995
17.02.2011
14.05.2012
21.07.2014

